

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Dargen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dargen vom 07. Mai 2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Antrag stellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Dargen vom 25.09.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dargen, den 08.05.2014


B. Finn
Bürgermeisterin

Anlage
zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Dargen vom 08. Mai 2014

Gebührentarif

Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.	Familiengräber (Wahlgräber) je Grabstätte / Jahr	24,26 €
2.	Urnengräber (Wahlgräber) / anonyme Grabstelle	
	a) Je Urnenwahlgrabstätte / Jahr	7,18 €
	b) Pflegekosten anonyme Urnenstelle (20 Jahre)	142,86 €
3.	Gebühren für sonstige Leistungen - für die Benutzung der Trauerhalle	200,00 €

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.05.2014

